



Potenziale nutzen

FOKUS GESUNDHEITS- UND SOZIALWIRTSCHAFT

Informationen für Entscheider im Bereich Gesundheits- und Sozialwirtschaft

Ausgabe: September 2018 – www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Corporate Social Responsibility

- › Marketingtrend oder Unternehmenswandel? 4

Hochschulen

- › Auftragsforschung bei Hochschulen – Kommt der ermäßigte Steuersatz in Frage? 6

Wirtschaftsprüfung

- › Governance-Risk-Compliance-Systeme (GRC-Systeme) 8

Digitalisierung

- › Management 2020 – Die Auswirkungen zunehmender Digitalisierung auf die Steuerung von Pflegeeinrichtungen 10

Assurance und IT

- › Der Weg zur elektronischen Rechnungsverarbeitung 12

Über Rödl & Partner

- › Soziale und gesellschaftliche Verantwortung leben: Unsere Rödl-Mitarbeiterstiftung für Kinderhilfe 16

Interview

- › mit Martin Wambach, Mitglied des Stiftungsrats der Rödl-Mitarbeiterstiftung für Kinderhilfe 18

Rödl & Partner intern

- › ConSozial November 2018 20

Liebe Leserin, lieber Leser,

NACHHALTIGKEIT, einer dieser Begriffe, die man neben den momentan alles bestimmenden Schlagworten „Digitalisierung“ und „Datenschutz“ fortwährend zu hören bekommt. Als wäre es heutzutage bei Pflagenotstand, Fachkräftemangel und vielen weiteren alltäglichen Widrigkeiten nicht schon schwer genug, in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft ein Unternehmen rentabel und dann auch noch sozial verantwortungsvoll zu führen.

Dennoch: Nachhaltigkeit geht uns alle an. Viel tiefgründiger als man vielleicht zunächst vermuten möchte. Warum? Warum sollten gemeinnützige und/oder sozial ohnehin schon unentbehrlich agierende Unternehmen sich auch noch mit Nachhaltigkeit befassen? Es geht Hand in Hand.

Kürzlich veröffentlichte Rödl & Partner seinen Nachhaltigkeitsbericht für 2017. Wir haben uns dem Mammutprozess gestellt, als international agierendes Unternehmen unsere soziale Verantwortung ernst zu nehmen. Wir möchten in dieser Ausgabe auf die Bedeutung von CSR (Corporate Social Responsibility) im Bereich der Gesundheits- und Sozialwirtschaft eingehen und Ihnen zudem auch etwas über einen wichtigen Teil unserer CSR berichten – über unser Herzensprojekt: Die Rödl Mitarbeiterstiftung für Kinderhilfe.

Neben dem Thema Corporate Social Responsibility haben wir wieder fachliche Informationen prägnant für Sie aufbereitet.

Wir wünschen eine spannende und informative Lektüre!



Martin Wambach
Geschäftsführender Partner



Bernd Vogel
Partner

Corporate Social Responsibility

› Marketingtrend oder Unternehmenswandel?

Von Kai Imolauer

In unserer heutigen Arbeitswelt spielt das Thema der gesellschaftlichen Verantwortung eine immer wichtigere Rolle. Unternehmen verschiedenster Branchen legen ihren Fokus neben der Konzentration auf ihre eigentliche Geschäftstätigkeit auch auf die Wahrung der Interessen ihrer Stakeholder. Dieses Engagement ist nicht grundsätzlich mit Mehrkosten verbunden, sondern kann dem Unternehmen langfristig diverse Vorteile verschaffen und zu einer stabilen Marktposition verhelfen.

Corporate Social Responsibility – ein Thema, das sich bei fast allen größeren Unternehmen in den letzten Jahren zu einem immer wichtigeren Bestandteil in der Unternehmensführung entwickelt hat. Längst ist der englische Begriff, der gerne auch mit „CSR“ abgekürzt wird, in aller Munde. Doch was genau verbirgt sich dahinter, wie und warum integrieren Unternehmen den Bereich in ihre Unternehmensstrategie und auf welche Weise werden die damit zusammenhängenden Aktivitäten kommuniziert?

Eine einheitliche Definition zu Corporate Social Responsibility existiert in diesem Sinne nicht, weshalb sich der Begriff in unterschiedliche Richtungen hin interpretieren lässt. Wer mit CSR jedoch nur Spenden und Sponsoring assoziiert, liegt falsch. Grundsätzlich geht es darum, dass ein Unternehmen seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird und die Interessen der verschiedenen Stakeholder wahrt, während es weiterhin profitorientiert handelt und Gewinne generiert. So haben immer mehr Unternehmen in den letzten Jahren den Fokus nicht mehr nur auf die kurzfristige Gewinnmaximierung gelegt, sondern ihren Blickwinkel auch auf Themen der Nachhaltigkeit ausgeweitet.

CSR ist daher weder ausschließlich für riesige börsennotierte Unternehmen, noch rein für Wohltätigkeitsorganisationen von Bedeutung, sondern für **jedes** Unternehmen relevant. Nur ein nachhaltiger Umgang des Unternehmens im weiteren Sinne mit seiner Umwelt und den anderen unterschiedlichen Akteuren und Stakeholdern, also beispielsweise mit Kunden, Mitarbeitern oder Lieferanten, kann zu einem langfristigen und dauerhaften Erfolg führen.

Nach der Beschlussfassung des Europäischen Parlaments im Jahr 2014 sind sowohl kapitalmarktorientierte Unternehmen, als auch Unternehmen spezifischer Branchen seit 2017 zur CSR-Berichterstattung verpflichtet. Obwohl für die meisten Unternehmen diesbezüglich auch weiterhin nur sehr wenige vorgeschriebene Verpflichtungen bestehen, sehen sich viele immer stärker

in der Verantwortung und verpflichten sich sogar freiwillig zur Einhaltung bestimmter Standards und Empfehlungen.

Nicht nur Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe oder der Finanzdienstleistung haben soziale Verantwortung als integralen Bestandteil in ihre Unternehmensstrategie mit einbezogen, auch in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft kommt CSR eine immer größere Bedeutung zu.

Indem diese Unternehmen ihre eigentliche Tätigkeit in hoher Qualität ausüben, kommen sie bereits einer sozialen Verantwortung nach. Der eigentliche Geschäftszweck von Unternehmen dieser Branche ist jedoch in großen Teilen von wirtschaftlicher Natur. Umso wichtiger ist es, die Überzeugung ihres Handelns sowie generell von sozialer Verantwortung und Nachhaltigkeit glaubwürdig zu kommunizieren. Unterstützend wirkt dabei ein zusätzliches soziales und/oder ökologisches Engagement. Immer mehr Unternehmen dieser Branche, wie Kliniken oder Pflegedienste, lassen dem Bereich CSR in ganz unterschiedlicher Art und Weise Bedeutung zukommen. So hat beispielsweise die Pflegegesellschaft mevanta¹ Flüchtlinge in ihr Unternehmen integriert, die St. Augustinus-Kliniken (Neuss)² engagieren sich durch Fundraising für Projekte in Afrika und veranstalten verschiedene Aktionen in Deutschland und die Arbeiterwohlfahrt³ startete unter anderem ein Projekt zum Klimaschutz in stationären Pflegeeinrichtungen.

Zusätzlich kann durch Preise und Auszeichnungen, wie es bei mevanta mit dem Preis in der Kategorie „Betriebliche Integration geflüchteter Menschen“ der Fall war, nicht nur das Image verbessert, sondern in erster Linie die Aufmerksamkeit auf das Unternehmen gesteigert werden, was somit Aufwendungen in diesem Bereich als Marketingkosten subsumieren lässt.

Bei Tätigkeiten im Rahmen der Corporate Social Responsibility geht es nicht nur rein um soziale und wohltätige Zwecke. Vielmehr geht es um die langfristigen Chancen, die mit einem

¹ <http://www.csr-in-deutschland.de/DE/CSR-Preis/CSR-Preis-2017/Preistraeger-2017/Mevanta/mevanta.html>

² <http://www.st-augustinus-kliniken.de/verantwortung/corporate-social-responsibility-csr/>

³ <https://www.awo.org/awo-startet-bundesweites-projekt-zum-klimaschutz>

durchdachten Nachhaltigkeitsmanagement einhergehen. Ein unternehmensinternes Gesundheitsmanagement, flexible Arbeitszeiten oder Weiterbildungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter fördern beispielsweise die Produktivität der Angestellten und erhöhen den Wohlfühlfaktor im Unternehmen. Gerade junge Arbeitskräfte sind sich neben den finanziellen Bedingungen dieser Faktoren sehr bewusst und wählen entsprechend den Arbeitgeber auch nach solchen Kriterien aus.

Moderne IT-Systeme reduzieren nicht nur den Papierverbrauch (Ressourcenverbrauch ist ein Aspekt des CSR!), sondern ermöglichen mit einem höheren Digitalisierungsgrad auch effiziente Verwaltungsprozesse. Auch die Integration von Zukunftstechnologien, wie die Verwendung von produziertem Strom durch die betriebseigene Photovoltaikanlage, oder das Zurverfügungstellen von notwendiger Ladeinfrastruktur im Elektromobilitätsbereich verhelfen dem Unternehmen zu einem modernen Erscheinungsbild und tragen einen wesentlichen Anteil zum Klimaschutz bei. Ausgaben für Investitionen und Anstrengungen zum Ausbau der Corporate Social Responsibility dürfen also nicht als lästiger Aufwand oder nur als reines Marketing betrachtet werden, sondern können als Win-win-Situationen das Unternehmen bereichern.

Nicht zu vergessen sind natürlich die mit jeder Veränderung einhergehenden Risiken. Das sind einerseits die Risiken in Bezug auf die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (bspw. Vorwurf von *Greenwashing*), andererseits aber auch die mit der Ausführung der unterschiedlichen Maßnahmen zusammenhängenden Unsicherheiten und teilweise entstehenden Kosten. Also auch bei freiwilligem Nachhaltigkeitsengagement ist Vorsicht geboten.

Mit dem steigenden Engagement zum nachhaltigen Wirtschaften geht die vermehrte Publizität dieser Tätigkeiten einher. Viele Unternehmen fertigen heutzutage spezielle CSR-Berichte an, in denen sie über interne Richtlinien und Prinzipien, Unternehmensdaten und -fakten sowie über die den CSR-Bereich betreffenden Aktivitäten berichten. Auch wenn die Berichterstattung über die gesellschaftliche Verantwortung derzeit für die Mehrheit der Unternehmen keine Verpflichtung darstellt, entscheiden sich dennoch viele Betriebe für die Veröffentlichung eines solchen Berichts. Freiwillige Berichterstattung fördert sowohl die Transparenz, als auch die das Unternehmen betreffende Kommunikation, was dadurch wiederum einen Mehrwert generieren kann.

Machen Sie sich bewusst, wie sich ein gut strukturiertes Nachhaltigkeitsmanagement auf Ihr Unternehmen auswirken kann und wie sich dadurch Werte, die Ihr Unternehmen prägen, glaubwürdig vermitteln lassen. Haben Sie stets den langfristigen Erfolg vor Augen und lassen Sie sich nicht von kurzfristigen Gewinnmöglichkeiten und Aufwandsparsparnissen dazu verleiten, die Zukunft Ihres Unternehmens auf Spiel zu setzen.

Kontakt für weitere Informationen:



Kai Imolauer

Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 06

E-Mail: kai.imolauer@roedl.com

Weitere Informationen zu den Tätigkeiten von Rödl & Partner im Bereich der Corporate Social Responsibility finden Sie unter:

› Rödl & Partner – CSR-Bericht:

<https://www.roedl.de/unternehmen/nachhaltigkeit/>

› Rödl & Partner – Digitale Agenda:

<https://www.roedl.de/digitale-agenda/>

Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (SDGs) der UN:

› https://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/2030_agenda/17_ziele/index.html



Hochschulen

› Auftragsforschung bei Hochschulen – Kommt der ermäßigte Steuersatz in Frage?

Von Dr. Mathias Lorenz und Anka Neudert

Hochschulen, Universitäten, aber auch Universitätskliniken betreiben regelmäßig Auftragsforschung. Bei dieser sog. Drittmitelforschung schließen die Hochschulen Verträge mit in der Regel privaten Auftraggebern, z. B. Pharmaunternehmen, und verpflichten sich zur Durchführung und Erstellung einer wissenschaftlichen Studie. Fraglich ist, ob die auf diese Weise durch die Forschungseinrichtung erzielten Umsätze mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent oder mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent zu versteuern sind.

Hochschulen sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig. Auftragsforschung findet dabei immer im Rahmen solcher Betriebe gewerblicher Art statt.

Der Gesetzgeber hat hierfür im Bereich der Körperschaftsteuer eine Steuerbefreiung eingeführt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG ist die Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen von der Körperschaftsteuer befreit. Durch die Einführung dieser Befreiungsnorm beabsichtigte der Gesetzgeber die Gleichbehandlung der Forschungstätigkeit von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit der von gemeinnützigen Einrichtungen in privatrechtlicher Rechtsform. Die Befreiung gilt allerdings nicht für Tätigkeiten, die auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug gerichtet sind.

Daneben befreit das Gesetz in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG gemeinnützige Körperschaften von der Körperschaftsteuer, soweit diese in ihrem ideellen Bereich oder im Bereich eines Zweckbetriebs tätig sind. Zweckbetriebe sind nach § 68 Nr. 9 AO alle Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder der Vermögensverwaltung finanzieren. Der Wissenschaft und Forschung dient nach dem Gesetzeswortlaut auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören allerdings Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Damit ist in der Praxis sowohl die (Forschungs-)Tätigkeit gemeinnütziger Körperschaften des privaten Rechts als auch die Forschungstätigkeit nicht gemeinnütziger öffentlich-rechtlicher Forschungseinrichtungen von der Körperschaftsteuer befreit; auf die Frage, ob die Forschungseinrichtung gemeinnützig ist, kommt es daher für die Steuerbefreiung im Bereich der Körperschaftsteuer nicht an.

Allerdings ist es für den Bereich der Umsatzsteuer von Bedeutung, ob die Forschungstätigkeit im Rahmen eines gemeinnützigen Zweckbetriebs oder durch eine nicht gemeinnützige Einrichtung erbracht wird. Während die Leistung einer nicht gemeinnützigen Einrichtung dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterliegt, wäre die Leistung eines gemeinnützigen Zweckbetriebs nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent zu unterwerfen.

Auffassung der Finanzverwaltung und Entscheidung des Finanzgerichts Münster

Die Finanzverwaltung betrachtete bisher die Auftragsforschung von öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen als nach § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Auch das Finanzgericht Münster entschied in seinem Urteil vom 13. März 2018 (5-K-3156/16-U), dass eine Hochschule, die einen Betrieb gewerblicher Art unterhält und sich durch Werkvertrag gegenüber einem Auftraggeber zur Durchführung und Erstellung einer wissenschaftlichen Studie verpflichtet, insoweit **nicht gemeinnützig** tätig ist, sodass die entsprechenden Einnahmen **nicht dem ermäßigten Steuersatz** unterliegen.

Streitpunkt bezüglich der Steuerbefreiung im Bereich der Gemeinnützigkeit ist folgender: § 68 Nr. 9 AO bestimmt, dass Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, **deren Träger** sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter finanzieren, als Zweckbetrieb einzuordnen sind. Fraglich dabei ist jedoch, ob der Träger eines Betriebes gewerblicher Art der BgA selbst oder die juristische Person öffentlichen Rechts (= Universität) ist. Das FG entschied, dass der BgA selbst der Träger i.S.d. § 68 Nr. 9 AO ist. Da der BgA Auftragsforschung sich selbst nicht überwiegend aus öffentlichen Fördermitteln, sondern aus Entgelten der Vertragspartner finanziert, könnte § 68 Nr. 9 AO keine Anwendung finden.

Allerdings ist gegen das Urteil des Finanzgerichts die Revision beim Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Der BFH wird entscheiden müssen, ob als Träger des BgA tatsächlich der BgA selbst oder die juristische Person öffentlichen Rechts „als Ganzes“ anzusehen ist. Sollte die juristische Person als Träger des BgA anzusehen sein, so könnte auf entsprechende Verträge der ermäßigte Steuersatz Anwendung finden.

Folgen für die Auftragsforschung bei Hochschulen:

Soweit Hochschulen Verträge mit Auftraggebern abschließen, die ihrerseits steuerpflichtige Umsätze erbringen, ist der Ausweis des allgemeinen Steuersatzes von derzeit 19 Prozent gerechtfertigt und zu empfehlen. Für den Auftraggeber stellt dies zumeist keine Mehrbelastung dar, weil er regelmäßig zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Ist der Auftraggeber der Forschungstätigkeit allerdings nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, würde ein höherer Steuersatz im Bereich der Umsatzsteuer allerdings „zum Kostenfaktor“. Bei Verträgen mit solchen Vertragspartnern ist daher unbedingt das Ergebnis des beim BFH anhängigen Verfahrens (Az BFH V R

16/18) zu beachten. Sollte der BFH entscheiden, dass Hochschulen Auftragsforschung im Rahmen gemeinnütziger BgA betreiben könnten, so kann eventuell der Ausweis der Umsatzsteuer von bisher 19 Prozent auf 7 Prozent korrigiert werden.

Kontakt für weitere Informationen:



Dr. Mathias Lorenz

Diplom-Kaufmann, Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 87

E-Mail: mathias.lorenz@roedl.com



Anka Neudert

Diplom-Kauffrau, Steuerberaterin

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 83

E-Mail: anka.neudert@roedl.com



Wirtschaftsprüfung

› Governance-Risk-Compliance-Systeme (GRC-Systeme)

Von Ralf Grässle und Tino Schwabe

Neben dem Erkennen und Nutzen von Chancen ist eine der grundlegenden Pflichten der Geschäftsführung das Unternehmen vor Schaden zu bewahren. Um dies zu gewährleisten, richtet die Unternehmensführung regelmäßig Governance-Risk-Compliance-Systeme (GRC) ein. Das Aufsichtsorgan eines Unternehmens ist verpflichtet, die Unternehmensleitung dahingehend zu überwachen, dass diese ihren Pflichten nachkommt. Die freiwilligen Prüfungen der GRC-Systeme unterstützen die Leitungs- und Aufsichtsorgane bei der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten.

Die Unternehmensleitung ist hinsichtlich der Qualität und Effizienz der Aufbau- und Ablauforganisation und somit der Ausgestaltung der Governance-Risk-Compliance-Systeme (GRC-Systeme) steigenden Anforderungen ausgesetzt. Die Digitalisierung, der Wettbewerbsdruck oder die Forderung nach zunehmender Transparenz der Unternehmen sind nur einige Beispiele hierfür. Um Chancen zu erkennen und zu nutzen sowie Schaden vom Unternehmen abzuwenden, muss die Unternehmensleitung geeignete Maßnahmen im Unternehmen im Sinne einer guten Unternehmensführung einrichten.

Ausgestaltung von GRC-Systemen

Eine Unterstützung zur Einrichtung solch geeigneter Maßnahmen erfahren Geschäftsleitung und Überwachungsorgan vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW). Mithilfe konkreter Standards beschreibt das IDW die Ausgestaltung und Prüfung von GRC-Systemen. So können Wirtschaftsprüfer zu den Erfolgsfaktoren einer guten Unternehmensführung beitragen und die Unternehmensführung und das Aufsichtsorgan unterstützen. Die GRC-Systeme werden vom IDW in vier Prüfungsstandards abgebildet:

- › Compliance-Management-System (IDW PS 980)
- › Risikomanagementsystem (IDW PS 981)
- › Internes Kontrollsystem (IDW PS 982)
- › Internes Revisionssystem (IDW PS 983)

Das Compliance-Management-System (CMS) befasst sich mit der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften und internen Richtlinien. Vor dem Hintergrund des Antikorruptionsgesetzes ist es zu empfehlen, das Managementsystem daher um ein Compliance-Management-System zu ergänzen, da die Risiken aus möglichen Verstößen erkannt und verhindert werden sollen.

Der Fokus des Risikomanagementsystems (RMS) liegt auf der Frage, inwieweit das Unternehmen durch Einrichtung eines RMS Vorsorge getroffen hat, wesentliche strategische und operative Risiken, die dem Erreichen der festgelegten Ziele

der Unternehmensführung entgegenstehen, rechtzeitig zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und zu überwachen.

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst das interne und externe Berichtswesen. Im Fokus steht die Sicherheit des Informationsverarbeitungsprozesses (außerhalb der Rechnungslegung) in der Unternehmensberichterstattung (z.B. Nachhaltigkeitsbericht, Controlling-Berichte, Corporate-Governance-Erklärungen).

Beim Internen Revisionssystem (IRS) geht es darum, inwieweit das Unternehmen durch Einrichtung eines IRS Vorsorge getroffen hat, dass die Einrichtung einer Internen Revisionsfunktion und die unabhängige und objektive Erbringung von Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen durch die Interne Revision in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen des International Professional Practices Framework (IPPF) erfolgt.

Die vom IDW entwickelten Standards können als Grundlage für die Ausgestaltung der GRC-Systeme herangezogen werden. In ihren Anwendungshinweisen enthalten die Standards Erläuterungen zu den Anforderungen und damit zu den Sollkonzepten der GRC-Systeme bzw. Prüfungsgegenstände. Die Standards beschreiben beispielsweise je GRC-System die Grundelemente, die Mindestanforderungen an die einzurichtenden Maßnahmen, die Dokumentation ihrer Durchführung sowie die Berichterstattung und Überwachung.

Verantwortung der Unternehmensleitung für GRC-Systeme

Grundsätzlich unterliegen die Einrichtung, Gestaltung und Überwachung der GRC-Systeme einer im Organisationsermessen der Geschäftsleitung stehenden unternehmerischen Entscheidung. Das Aktiengesetz formuliert in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG die Business Judgement Rule, die den Vorstandsmitgliedern einen Ermessensspielraum bei unternehmerischen Entscheidungen belässt. Allerdings ist die Unternehmensleitung verpflichtet, alle für ihre Entscheidung notwendigen Informationen einzuholen und die sich daraus ergebenden Argumente

te sachgerecht abzuwägen. Neben dem Aktiengesetz enthält beispielsweise auch der Public Corporate Governance Kodex des Bundes eine entsprechende Regelung in Ziffer 3.3.1.

Zu den Informationsquellen der Unternehmensleitung gehören die vier Governance-Elemente. Damit hat die Qualität der Ausgestaltung der GRC-Systeme eine entscheidende Bedeutung für die ermessensfehlerfreie Ausübung der Organisations- und Sorgfaltspflichten im Rahmen der Business Judgement Rule.

Verantwortung des Aufsichtsorgans für GRC-Systeme

Das Aufsichtsorgan eines Unternehmens ist verpflichtet, die Unternehmensleitung dahingehend zu überwachen, dass diese ihren Pflichten nachkommt. So hat sich das Aufsichtsorgan bzw. der Prüfungsausschuss neben der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses mit der Wirksamkeit des IKS, RMS, IRS und CMS zu befassen. Entsprechende Regelungen hierzu finden sich beispielsweise im Aktiengesetz (§§111 Abs. 1, 107 Abs. 3 AktG), im Deutschen Corporate Governance Kodex (Ziffer 5.3.2.) oder auch im Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Ziffer 5.1.7 zur Befassung mit dem RMS) sowie in einzelnen Länder-Kodizes.

Die Mitglieder des Überwachungsorgans sind zum Teil noch der Auffassung, der Abschlussprüfer habe auch die Wirksamkeit des GRC-Systems zu prüfen. Sofern aber keine entsprechenden besonderen Prüfungsschwerpunkte vereinbart wurden, ist die Abschlussprüfung in erster Linie eine umfassende Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Das GRC-System wird nur insoweit erfasst, als dieses dem Zweck der Abschlussprüfung dient. So ist im Rahmen der Abschlussprüfung die Beurteilung des IKS auf die Rechnungslegungssysteme (samt Buchführungssystemen) beschränkt. Nur bei börsennotierten Unternehmen ist das Risikofrüherkennungssystem Bestandteil der Abschlussprüfung. Dieses umfasst lediglich das Erkennen von bestandsgefährdenden Risiken. Alle anderen Risiken sowie das Management der Risiken sind nicht umfasst. Die Interne Revision wird in der Regel nur insoweit vom Abschlussprüfer geprüft, als er ihre Ergebnisse eigenverantwortlich verwerten will. Das CMS ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Das Überwachungsorgan kann die Erkenntnisse des Abschlussprüfers in seine eigene Prüfung einbeziehen. Diese werden aber regelmäßig nicht ausreichen, damit das Überwachungsorgan seinen Pflichten nachkommen kann.

Sicherheit für Leitungs- und Aufsichtsorgane durch Prüfung der GRC-Systeme

Die weitergehenden freiwilligen Prüfungen der GRC-Systeme unterstützen die Leitungs- und Aufsichtsorgane bei der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Die Prüfung der Managementsysteme umfasst eine Systemprüfung, die sich auf die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Systems erstreckt.

Gegenstand der Prüfung sind die in der Beschreibung des jeweiligen GRC-Systems enthaltenen Aussagen des Unternehmens über das IKS, RMS, CMS oder IRS. Die Prüfung der Angemessenheit des jeweiligen Systems beschäftigt sich mit der Frage, ob die implementierten Regelungen in der Beschreibung des jeweiligen GRC-Systems angemessen dargestellt sind und ob diese Regelungen geeignet sind, die Ziele des jeweiligen GRC-Systems zu erreichen. Die Wirksamkeitsprüfung liefert zusätzlich eine Aussage darüber, ob die Regelungen während des geprüften Zeitraums angewandt wurden und damit wirksam waren.

Die Prüfung der GRC-Systeme durch einen Wirtschaftsprüfer kann der Geschäftsführung Sicherheit hinsichtlich der Ausgestaltung und Wirksamkeit der Governance-Elemente geben. Die Angemessenheitsprüfung kann der Geschäftsleitung helfen, ihre getroffenen Maßnahmen zu validieren und ggf. nachzubessern und so die Basis für die Prüfung der Wirksamkeit in einem bestimmten Zeitraum zu schaffen.

Zudem ist die Prüfung eine geeignete Grundlage für die notwendige eigene Beurteilung der Wirksamkeit der Governance-Elemente durch das Überwachungsorgan. Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen kann sichergestellt und Strafen oder gar die persönliche Haftung von Organmitgliedern können vermieden werden.

Die Prüfung der GRC-Systeme ist kein unnötiger Bürokratismus, sondern eine geeignete Hilfestellung für eine nachhaltige Unternehmensführung.

Kontakt für weitere Informationen:



Ralf Grässle

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 68

E-Mail: ralf.graessle@roedl.com



Tino Schwabe

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 51

E-Mail: tino.schwabe@roedl.com

Digitalisierung

› Management 2020 – Die Auswirkungen zunehmender Digitalisierung auf die Steuerung von Pflegeeinrichtungen

Von Roland Schneider

Die Digitalisierung ist noch nicht in allen Pflegeeinrichtungen angekommen, obwohl diese eine Vielzahl an Möglichkeiten birgt, um Potenziale zu heben und Einsparungen vorzunehmen. Indem man Prozesse digitalisiert, sind wichtige Daten in Echtzeit vorhanden und auswertbar. Dadurch kann das Management effizient und mit aktuellen Daten und Auswertungen das Unternehmen steuern. Die Implementierung eines geeigneten Managementreportingsystems, z.B. des Management Cockpits, ist deshalb empfehlenswert.

Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen

Bislang hat die Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen noch nicht richtig Fuß gefasst. Es gibt zwar vereinzelte Ansätze wie die digitale Bewohnerakte in der stationären Pflege oder Tablets beim Einsatz in der ambulanten Pflege. Eine einheitliche und voll digitalisierte Prozesskette ist in der Praxis jedoch noch nicht anzutreffen.

Die Digitalisierung verfolgt das Ziel, alle in den Einrichtungen gesammelten Informationen in ein vernetztes IT-System zu überführen. Bei Pflegeeinrichtungen können dies bspw. Bewohnerstammdaten, Pflege- und Therapiedokumentation, Vitalwerte und Zustandsbeschreibungen sowie Informationen zu Leistungsabrechnung und Hilfsmitteln sein.

Mithilfe der elektronischen Erfassung dieser Informationselemente sind vielseitige Möglichkeiten verbunden. Insbesondere die Einsparung von Zeit steht im Fokus bei der Einführung neuer Informationssysteme. Denn mithilfe von automatisierten Prozessen sollen bestimmte Arbeitsprozesse strukturierter und damit schneller ablaufen; einige Tätigkeiten sogar gänzlich wegfallen. Insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels sowie der perspektivischen Zunahme der Anzahl an stationär oder ambulant zu pflegenden Menschen in Deutschland und der dadurch stetig zunehmenden Arbeitsverdichtung sind Zeiteinsparungen erforderlich.

Das geführte und zeitnahe Erfassen der Pflegehandlungen, eine Vereinfachung und Abnahme von bestimmten Tätigkeiten, die Unterstützung bei Entscheidungen, eine mögliche Verbesserung der Versorgungsqualität, eine Reduktion der Kosten sowie die Unterstützung des Managements können diese Zeiteinsparungen durch Digitalisierung ermöglichen.

Der Übergang in diese digitale Zukunft wird die Pflegeeinrichtungen jedoch unabhängig von der Trägerschaft signifikant beeinflussen. Dies wird für die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter einschneidende Veränderungen in der Organisation, den Prozessen und der Kultur zur Folge haben.

Was bedeutet Digitalisierung für Steuerung und Überwachung einer Pflegeeinrichtung?

Durch die Digitalisierung sind wichtige Daten in Echtzeit vorhanden und auswertbar.

Für die Steuerung einer Pflegeeinrichtung bedeutet dies, dass wichtige Leistungsindikatoren wie z.B. Auslastung und Belegungsstruktur, Krankheitsquote des Pflegepersonals und Fachkräfteschlüssel noch am selben Tag vorhanden sind. Dadurch ist äußerst schnelles Steuern und Eingreifen möglich, wenn bestimmte Zielgrößen nicht erreicht sind.

Aber nicht nur wirtschaftliche Kennzahlen sind permanent abrufbar, auch medizinische und pflegerische Daten stehen in Echtzeit zur Verfügung. Abweichungen vom Sollzustand in Qualität, Hygiene oder Dokumentation werden sofort erkannt und können zeitnah gesteuert werden.

Wandel im Management

Die Veränderungen, die daraus entstehen, bedeuten einen echten Paradigmenwechsel. Etablierte Steuerungsprozesse müssen hinterfragt und neu verstanden werden.

Budgetkontrolle gelingt – zentral wie auf Ebene der einzelnen Häuser – bisher jedoch nur unbefriedigend, da beispielsweise der verantwortliche Einrichtungsleiter einer Pflegeeinrichtung in einem Unternehmen mit mehreren Häusern keine Transparenz über seinen Ressourcenverbrauch hat. Controllinginformationen sind regelmäßig sowohl unzuverlässig als auch zum Zeitpunkt des Empfangs bereits veraltet. Auf Managementebene liegen zwar Soll-Ist-Informationen für die Gesamteinrichtung vor, jedoch gelingt bei Abweichungen aufgrund der uneinheitlichen Datenquellen selten eine befriedigende Identifikation der Ursachen. Die Budgetkontrolle erfolgt im Kern manuell, systemseitig sind meist keine Budgets hinterlegt.

Durch die Digitalisierung ist eine Änderung der Steuerungssysteme nötig, mit der auch eine Veränderung veralteter Verhaltensmuster einhergehen muss. Führung selbst wird insgesamt stärker technologisiert, d.h. durch digitale Tools unterstützt werden.

Auch das Thema Veränderungsmanagement wird infolgedessen (zwangsläufig) eine stärkere Rolle einnehmen.

Aufgrund der häufig entstehenden Datenflut in Unternehmen wird eine Auswahl der relevanten Daten und Kennzahlen zunehmend schwerer. Nicht alle Informationen sind für den Entscheidungsprozess des Managements von Bedeutung. Die Daten müssen in geeigneter Form aggregiert und zeitnah aufbereitet werden, um wertvolle Informationen zu gewinnen.

Insbesondere für Pflegeeinrichtungen mit mehreren Häusern ist deshalb die Implementierung eines geeigneten Managementreportingsystems empfehlenswert. In vielen Fällen wird in den Einrichtungen für die verschiedenen administrativen Aufgaben mit unterschiedlichen, nicht integrierten Systemen gearbeitet. Dies erhöht die Komplexität der Strukturen noch zusätzlich. Um die vorhandenen Daten entsprechend zu vernetzen und daraus Steuerungsmaßnahmen ableiten zu können, ist daher ebenfalls eine professionelle Strukturierung erforderlich. Durch die Nutzung eines Managementreportingsystems können alle Daten in benötigter Art und Weise verdichtet dargestellt werden.

Mit einem Managementreportingsystem bzw. einem geeigneten Managementtool erhält das Management relevante Daten und Abweichungen von Planwerten in visualisierter Form und kann auf den ersten Blick erkennen, wo Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus ermöglicht ein solches Tool einen ganzheitlichen Blick auf das gesamte Unternehmen. Bei Einrichtungen mit mehreren Häusern können die einzelnen Häuser miteinander verglichen oder auch Auswertungen zu jedem Haus einzeln beispielsweise im Zeitvergleich dargestellt werden.

Bei Abweichungen kann das Management zeitnah Gegenmaßnahmen ergreifen und somit das Risiko von Fehlentwicklungen minimieren. Ebenfalls sind Bereiche erkennbar, in denen Potenziale gehoben werden können. Zudem bietet ein Managementreportingsystem auch die Möglichkeit, die Einrichtung(en) mit vorher definierten Benchmarks zu vergleichen.

Auch für die langfristige Strategie der Pflegeeinrichtung bieten strukturierte Managementinformationen Vorteile. Die Strategie kann in messbare Größen und Ziele überführt und dadurch an verschiedene Leistungsbereiche angepasst werden. Dies ist vor allem unter den Aspekten des steigenden Kostendrucks und der nicht absehbaren Entwicklung der Gesundheits- und Sozialausgaben des Staates essenziell für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit.

Kontakt für weitere Informationen:



Roland Schneider

Diplom-Wirtschaftsjurist

Tel.: +49 (9 11) 9193-36 61

E-Mail: roland.schneider@roedl.com



Management Cockpit

in der stationären und ambulanten Pflege

Interessiert?

Gerne schicken wir Ihnen die Informationen kostenfrei zu! Schreiben Sie uns eine E-Mail an: klara.john@roedl.de oder informieren Sie sich im Internet unter: <https://www.roedl.de/wen-wir-beraten/gesundheits-sozialwirtschaft/>



Assurance und IT

› Der Weg zur elektronischen Rechnungsverarbeitung

Von Jürgen Schweska

Neues Format: XRechnung

Öffentliche Auftraggeber sind gesetzlich verpflichtet ab November 2019 elektronische Rechnungen verarbeiten zu können. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014. Die Richtlinie gibt einen Rahmen vor, lässt aber den Mitgliedsstaaten für die rechtliche, organisatorische und technische Ausgestaltung bei der Einführung der elektronischen Rechnung eigene Spielräume. Die Überführung der europäischen Norm in einen nationalen Standard in Deutschland übernahm federführend das Bundesministerium des Innern (BMI) zusammen mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) in Bremen. Am 6. September 2017 verabschiedete das Bundeskabinett die sog. E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-VO).

<https://www.roedl.de/themen/digitalisierung-finanzbuchhaltung/elektronische-rechnungsverarbeitung-wird-pflicht>



Eine elektronische Rechnung im Standard XRechnung ist ein strukturierter Datensatz. Das bedeutet, dass Office-Dateien, genauso wie PDF-Dateien mit oder ohne eingebettetem XML

keine elektronische Rechnung nach dem Standard XRechnung darstellen. Die elektronische Rechnung ist konform zum Standard XRechnung, wenn sie in Form eines XML-Dokuments ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und wenn sie ausschließlich die Informationselemente des semantischen Datenmodells des Standards XRechnung verwendet.

Wer gilt als öffentlicher Auftraggeber?

Im Bereich Gesundheits- und Sozialwirtschaft wird dies v.a. Krankenhäuser und Krankenkassen betreffen. Daneben ist es

für Institutionen wie der Arbeitsagentur, Finanzämter, Polizei, Bundeswehr, Universitäten und ähnliche Einrichtungen relevant. Weitere Erläuterungen hierzu finden Sie in unserem Themenspecial „Digitalisierung in der Finanzbuchhaltung“.

XRechnung als alleiniger Standard?

In der E-Rech-VO wurde die Möglichkeit gelassen, auch einen anderen Datenaustauschstandard zu nutzen, sofern dieser den Anforderungen der europäischen Norm (CEN) an die elektronische Rechnungsstellung entspricht (z.B. ZUGFeRD 2.0). Allerdings wird von der Bundesregierung der Standard XRechnung favorisiert.

Wer ist betroffen?

Neben der Verpflichtung des Empfangs von elektronischen Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber ergeben sich aus § 3 Abs. 1 der E-Rech-VO weitere Verpflichtungen. So müssen Unternehmen, die für die öffentliche Hand Aufträge ausführen, ab dem 27. November 2020 die Rechnung elektronisch erstellen und übermitteln können. Allerdings gibt es eine Ausnahme für Kleinaufträge unter einem Schwellenwert von EUR 1.000.

Kein papiergebundener Freigabeprozess mehr

Gemäß den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) müssen Rechnungen in dem Format gespeichert werden, in dem sie empfangen wurden. Elektronische Rechnungen müssen entsprechend im elektronischen Original archiviert werden. Die gesetzlichen Vorgaben zur Revisionssicherheit sehen vor, dass die Belege während der gesamten gesetzlichen Aufbewahrungspflicht nicht verändert werden können. Um die Anforde-

rungen erfüllen zu können, wird ein geeignetes elektronisches Archiv benötigt. Die Verarbeitung und Freigabe der Rechnungen muss in einem Workflow-System stattfinden, da ansonsten keine eindeutige Verknüpfung zwischen einer Buchung und dem zugrundeliegenden Buchungsbeleg erstellt werden kann. Eine Freigabe in Papierform ist nicht möglich, da dies einerseits einen Medienbruch darstellen würde und andererseits eine XRechnung keine Bildinformationen enthält, sondern nur strukturierte Datensätze im XML-Format.

Wo findet man eine entsprechende Software?

Auf dem Markt sind zahlreiche Anbieter für elektronische Archive und die elektronische Rechnungsverarbeitung vorhanden. Hierbei sollten Sie eine Anwendung bevorzugen, für die es ein Software-Testat nach IDW PS 880 gibt. Die meisten namhaften Hersteller haben sich nach dem Standard zertifizieren lassen. Das Testat besagt, dass die Software in der Lage ist, die Belege revisionssicher zu archivieren und berücksichtigt dabei die Einstellungen, welche dafür nötig sind dies sicherzustellen.

Wie findet man die passende Software?

Die Einführung einer entsprechenden Anwendung ist mit einem unvermeidbaren finanziellen Aufwand verbunden. Es sollte daher sichergestellt werden, dass man eine Anwendung findet, die möglichst gut zu den Anforderungen des eigenen Hauses

passt, um so die Abläufe zu verbessern und ggf. Einsparpotenziale durch effizientere Prozesse zu schaffen.

1. Prozessanalyse und Optimierung

Grundlage für die Analyse sind die Ist-Prozesse. Hier gilt es zunächst mögliche Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzudecken und diese in ein Soll-Konzept einzuarbeiten. Es ist i.d.R. nicht empfehlenswert, mit unveränderten Prozessen von der analogen in die elektronische Welt umzusteigen. Vielmehr sollte die Chance genutzt werden, die bisherigen Abläufe zu hinterfragen und neu zu gestalten.

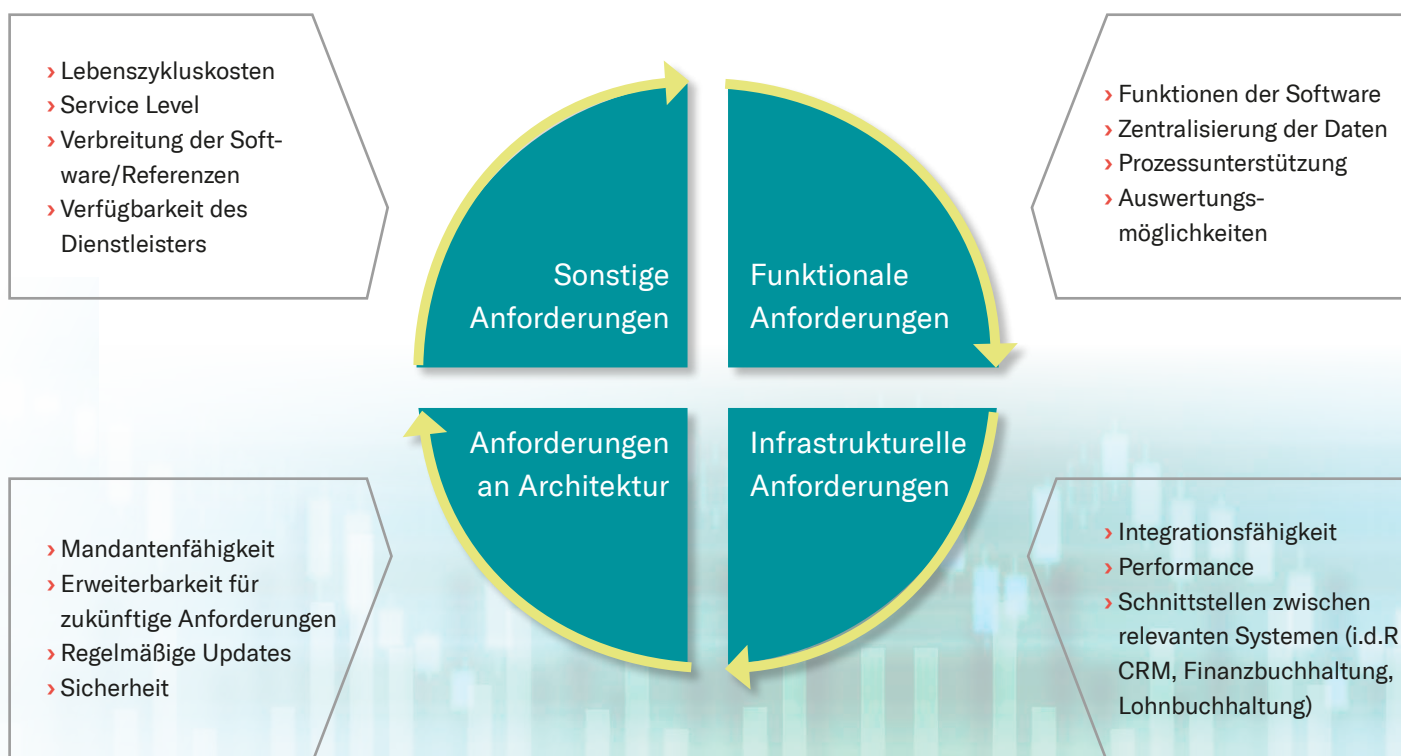
Neben der reinen Rechnungsverarbeitung lohnt es sich auch über die folgenden Themen nachzudenken:

- › Beschaffungsprozesse standardisieren/zentralisieren?
- › Elektronisches Bestellwesen einführen/ausweiten?
- › Weitere Zahlungsprozesse digitalisieren?
- › Ausgangsrechnungen?

2. Definition der Anforderungen

Auf Basis des Soll-Konzepts sind die Anforderungen zu ermitteln, die Grundlage für ein Lastenheft werden.

Neben den reinen prozessualen Anforderungen sind zusätzliche funktionale und technische Anforderungen zu definieren:



3. Ausschreibung: Auswahl der Software

Abhängig von den voraussichtlichen Kosten der Softwareeinführung und der Rechtsform des Unternehmens, wird die Softwarebeschaffung in den meisten Fällen über eine Ausschreibung laufen müssen. Die Vorgehensweise stellt sich idealerweise wie folgt dar:

- › Entwicklung von Szenarien / Geschäftsvorfällen für die Systempräsentation
- › Begleitung der Bietergespräche / Softwarepräsentationen
- › Prüfung der Software-Teststellungen
- › Usability-Tests
- › Gesamtbewertung der Softwareanbieter

4. Vertragsgestaltung mit Softwareanbieter

Hier empfiehlt es sich regelmäßig die Softwareverträge durch einen auf IT-Recht spezialisierten Fachanwalt prüfen zu lassen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass man in einem Standard-Vertrag des Softwareanbieters benachteiligt ist und im Falle eines schlechten Projektverlaufs wenig Möglichkeiten zur Nachbesserung hat.

Ein entsprechender Anwalt kann die bestmöglichen Vertragsbedingungen verhandeln und auf die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen hinwirken (z.B. ausreichenden Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten bei Cloud-Lösungen mit Blick auf die EU-DSGVO).

Wie lange dauert die Einführung einer entsprechenden Software?

Die Dauer einer Einführung lässt sich nicht allgemeingültig beantworten, da es stark von der vorhandenen Ausgangssituation abhängt, z.B. Organisationsstruktur, Projektteam, vorhandene IT-Systeme, uvm. Man kann aber von folgenden groben Richtwerten ausgehen:

PHASE	TEILSCHRITTE	DAUER
Vorprojekt	<ul style="list-style-type: none"> › Initialisierung › Ist-Analyse › Soll-Konzept › Anforderungskatalog 	3-5 Monate
Anbieterauswahl	<ul style="list-style-type: none"> › Vergabe vorbereiten › Vergabeverfahren durchführen 	3-6 Monate
Implementierung	<ul style="list-style-type: none"> › Konzeption › Implementierung › Pilotbetrieb 	3-12 Monate, zu beachten: Umsetzungsfrist November 2019

Es ist wichtig, die Implementierung nicht in einem Schlag auf das gesamte Unternehmen auszurollen, sondern anhand von Pilotbereichen die neue Arbeitsweise zu testen, ggf. anzupassen und dann nach und nach auszurollen. Auch hierfür ist entsprechend Zeit einzuplanen.

Fazit

Die Einführung einer elektronischen Rechnungsverarbeitung ist ein aufwändiges Projektvorhaben, das bis in die kleinsten Verästelungen Ihrer Organisation hineinreicht. Um ein entsprechendes Einführungsprojekt mit bestmöglichem Erfolg umzusetzen, sollte zur Einhaltung der Umsetzungsfrist bereits jetzt damit begonnen werden.

Kontakt für weitere Informationen:

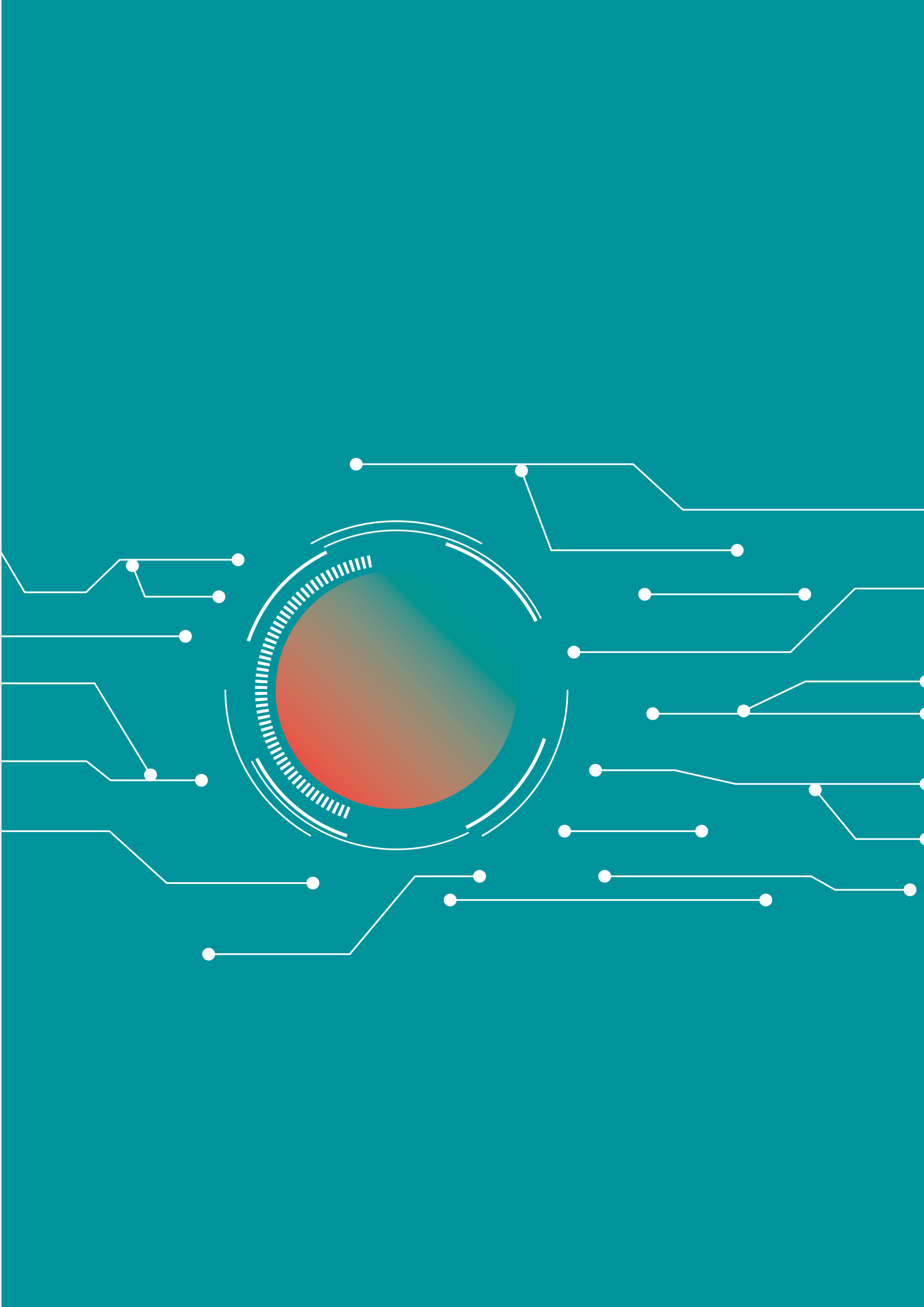


Jürgen Schwestka

Diplom-Kaufmann, CISA, IT-Auditor IDW

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 08

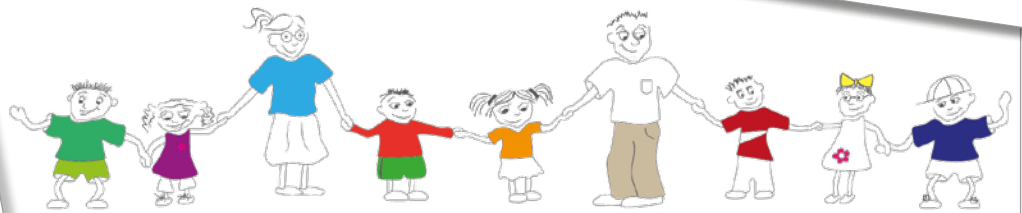
E-Mail: juergen.schwestka@roedl.com



Über Rödl & Partner

› Soziale und gesellschaftliche Verantwortung leben: Unsere Rödl-Mitarbeiterstiftung für Kinderhilfe

Von Bernd Vogel



Mitarbeiterstiftung für **Kinderhilfe**

Der Mitarbeiter im Mittelpunkt – für den Menschen im Mittelpunkt!

Nachhaltigkeit ist ein branchenübergreifendes Thema und in deutschen Unternehmen zentraler Aspekt der Unternehmensführung geworden. Die ehemals weichen Faktoren gehören mittlerweile, national sowie international, für viele zu einer ganzheitlichen Unternehmensstrategie – und das ist auch gut so! Denn nachhaltiges Wirtschaften umfasst nicht nur handfeste Zahlen wie Umsatz und Gewinn, in denen sich ökonomische Interessen manifestieren, sondern auch nicht-finanzielle, ideelle Werte. Nachhaltigkeit wird zum Wirtschaftsfaktor. Wir könnten unsere Grundwerte nicht leben und erlebbar machen, wenn wir Nachhaltigkeit außer Acht lassen. Nur sie kann der Garant für eine Zukunft sein, in der keine Altlasten zu bewältigen sind, die Potenziale minimieren. Denn Erfolg ist stets Potenzial minus Störfaktoren!

Wir sind daher stolz auf unsere Mitarbeiter, die sich zur sozialen sowie gesellschaftlichen Verantwortung bekennen. So rufen unsere Mitarbeiter bereits 1994 unsere Kinderstiftung ins Leben. Die Zielsetzung war von Anfang an klar: Kindern in Not-situationen schnell und unbürokratisch Unterstützung zukommen zu lassen! Selbst etwas tun und damit letztendlich auch ein Zeichen setzen für mehr Menschlichkeit – das stand von Beginn an im Mittelpunkt.

Kümmern und wegweisend!

Ob Finanzierung von medizinischen Behandlungen oder Anschaffung von Spezialgeräten, wie etwa Rollstühlen – wir setzen

nicht auf anonyme Spenden, sondern kümmern uns persönlich um die an unsere Stiftung herangetragenen Notfälle. So begleiten wir Hilfsprojekte von der ersten Minute bis zum Abschluss. Zahlreiche Projekte wurden dank Eigeninitiative und Engagement unserer Mitarbeiter in den letzten Jahren initiiert oder in Kooperation mit verschiedenen Partnern unterstützt. Anregungen für neue Hilfsprojekte bzw. die Übernahme persönlicher Verantwortung für die Durchführung von Hilfsprojekten durch unsere Mitarbeiter sind jederzeit herzlich willkommen!

In Deutschland daheim – aber international zu Hause!

Alle Spendengelder werden zu 100 Prozent für Hilfsprojekte verwendet. Dafür stehen wir mit unserer Gründlichkeit. Alle an uns herangetragenen Förderanträge werden mit deutscher Präzision von der ersten bis zur letzten Minute persönlich betreut. Wir verschließen nicht die Augen, wenn wir die Bedürftigkeit sehen können. Auf Initiative unseres Kollegen in Äthiopien, Matthias Klarl, konnten wir jüngst unseren Beitrag für eine bessere Kinderwelt leisten. Die Mekdela Primary School in Addis Abeba benötigte dringend eine Küchenausstattung sowie einen Platz, an dem die Kinder ihre Mahlzeiten im anstrengenden Schulalltag ein-





nehmen konnten. Durch den beherzten Einsatz unserer Kollegen konnten wir der Schule eine neue Grundausstattung von Tellern bis Töpfen ermöglichen. Der vorher kahle und leere Raum, der als Mensa dient, wurde mit Tischen und Regalen ausgestattet.

Aus großer Kraft wächst große Verantwortung!

Statt nur auf eigene Chancen zu achten, kann die größte Chance darin bestehen, für andere eine Chance zu sein. Deswegen nehmen wir unsere Markenkernwerte und die Philosophien, die wir leben wollen, ernst. Wir wollen als international agierendes Unternehmen Verantwortung tragen, uns kümmern und mit Dankbarkeit für unseren Erfolg Chancen für andere ermöglichen. Die Stiftung finanziert sich vollumfänglich aus Spendengeldern der Mitarbeiter. Weitere Informationen und Projekte finden Sie unter: <https://www.roedl.de/unternehmen/soziales-engagement/roedl-mitarbeiterstiftung-fuer-kinderhilfe>



Kontakt für weitere Informationen:

Bernd Vogel

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Tel.: +49 (9 11) 91 93-36 57

E-Mail: bernd.vogel@roedl.com





INTERVIEW

mit Martin Wambach, Mitglied des Stiftungsrats
der Rödl-Mitarbeiterstiftung für Kinderhilfe

Herr Wambach, die Stiftung von Rödl & Partner nennt sich Rödl-Mitarbeiterstiftung. Wie kam es zu der Gründung und warum ist gerade dieser Name gewählt worden?

Die Stiftung wurde damals 1994 von Mitarbeitern von Rödl & Partner ins Leben gerufen. Daher trägt die Stiftung auch diesen Namen. Die Mitarbeiter hatten sich eigeninitiativ für diese Stiftung eingesetzt und auch durch Spenden selbst ihren Beitrag geleistet, um Kindern in Not zu helfen. Das war das erklärte Ziel: Kinder, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, zu unterstützen. Und da wir weltweit tätig sind, unterstützt auch die Stiftung weltweit.

Sie sagen, dass die Stiftung weltweite Unterstützung für Kinder leistet. Wie sieht das konkret aus?

Lassen Sie es mich so formulieren: Wenn Sie ein international agierendes Unternehmen führen, das kümmernd und wegweisend ist in allem was es tut, so gehört natürlich auch das soziale Engagement dazu. Und das über die verschiedenen Grenzen hinaus. So konnten wir zum Beispiel auf Initiative unseres Kollegen in Äthiopien, Matthias Klarl, jüngst unseren Beitrag leisten. Die Mekdela Primary School in Addis Abeba benötigte dringend eine Küchenausstattung sowie einen Ort, an dem die Kinder ihre Mahlzeiten im anstrengenden Schulalltag einnehmen konnten. Durch den beherzten Einsatz unserer Kollegen konnten wir der Schule eine neue Grundausstattung von Tellern bis Töpfen ermöglichen. Ein zu Beginn sehr kahler und leerer Raum, der als Mensa genutzt wird, wurde mit Tischen und Regalen ausgestattet.

Was zeichnet die Stiftung aus?

Die Spenden gehen zu 100 Prozent in Projekte für hilfsbedürftige Kinder über. Es fallen keine Verwaltungskosten o.ä. an, da diese



von Rödl & Partner übernommen werden. Die Spenden werden auch nicht einfach an andere Organisationen weitergeleitet, sondern wir selbst bringen die Spende zum Empfänger und sind der Kümmerer für die jeweiligen Projekte. Jeder Mitarbeiter von Rödl & Partner kann sich selbst für ein Projekt engagieren und Pate werden. Dazu muss man nicht direkt in der Stiftung tätig sein.

Sie sind selbst Mitglied des Stiftungsrats. Was hat Sie dazu bewogen und welcher weitere Personenkreis ist hier beteiligt?

Viele von uns sind selbst Eltern und wissen, wie wichtig es ist, alles dafür zu tun, um unsere Kinder in die Lage zu versetzen, dass sie perspektivisch ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen können. Dazu gehört natürlich, dass die Rahmenbedingungen geschaffen werden. Einen kleinen Teilbeitrag leistet die Stiftung dazu, sodass ich mich einfach persönlich engagieren wollte. Neben mir sind noch eine Kollegin aus Prag sowie zwei weitere Kollegen aus Nürnberg im Stiftungsrat. Die Ämter der Geschäftsführung und des Stiftungsvorstandes sind ebenfalls von drei Mitarbeitern – ebenfalls aus Nürnberg – besetzt. Sie alle prägt die unverwechselbare Kultur von Rödl & Partner.

Wie kann man die Stiftung unterstützen?

Man kann natürlich zunächst spenden, entweder allgemein oder gezielt für ein konkretes Projekt. Am Ende des Jahres erhalten alle Spender, die eine Spende über 25 Euro über das Jahr verteilt getätigt haben, eine Spendenbescheinigung. Die Mitarbeiter können sich zudem in konkreten Projekten engagieren. Anregungen für neue Hilfsprojekte bzw. die Übernahme persönlicher Verantwortung für die Durchführung von Hilfsprojekten sind jederzeit herzlich willkommen!

Was erwarten Sie für die Zukunft?

Das Thema Zukunft ist aus meiner Sicht ein sehr wichtiges Thema, dem ich mich schon in meiner Funktion als Chief Digital Officer unseres Unternehmens widme. Wichtig ist, dass wir Vertrauen in die Zukunft haben. Wenn Kinder ihre Eltern verlieren, verlieren sie die Vergangenheit, aber wenn die Eltern die Kinder verlieren, dann verlieren sie die Zukunft. Und daher hoffen wir natürlich, dass die Spendeneinnahmen jährlich zunehmen, damit die Stiftung zukunftsfähig bleibt und viele weitere tolle Projekte zur Hilfe für in Not geratene Kinder fördern kann.

Was würden Sie zukünftigen Spenderinnen/Spendern gerne sagen?

Statt nur auf eigene Chancen zu achten, kann die größte Chance darin bestehen, für andere eine Chance zu sein. Wenn Sie also Gutes für Kinder tun und sich eigenverantwortlich an deren Zukunft beteiligen wollen, ist Ihre Spende bei uns sehr gut aufgehoben.

Kontakt für weitere Informationen:

Martin Wambach

Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Umweltgutachter, IT-Auditor IDW
Tel.: +49 (2 21) 94 99 09-100
E-Mail: martin.wambach@roedl.com

Rödl & Partner intern

› Veranstaltungshinweise



Einzigartig vielfältig.

20. Fachmesse und
Kongress des Sozialmarktes

07. – 08. November 2018
Messezentrum Nürnberg

BESUCHEN
SIE UNS:

Halle 3A –
Stand 3A-214

Kontakt für weitere Informationen:



Klara John

Kauffrau für Marketingkommunikation

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 09

E-Mail: klara.john@roedl.com

Impressum Fokus Gesundheits- und Sozialwirtschaft

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Tel.: +49 (9 11) 91 93-35 04 | pmc@roedl.com

Verantwortlich

für den Inhalt: **Martin Wambach** – martin.wambach@roedl.com

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18 | 50678 Köln

Bernd Vogel – bernd.vogel@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Katharina Bühler – katharina.buehler@roedl.com

Äußere Sulzbacher Str. 100 | 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.